

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 02.17 VOM 31. JANUAR 2017

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FAKULTÄTSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 31. JANUAR 2017

Satzung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

vom 31. Januar 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fakultätsordnung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 17. Juli 2015 (A.M. Uni. Pb. 70/15) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. (7) erhält folgende Fassung:

Die Institute werden von einer Institutskonferenz bzw. einem Vorstand unter Vorsitz einer Institutssprecherin / eines Institutssprechers bzw. einer geschäftsführenden Direktorin / eines geschäftsführenden Direktors aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, soweit sie hauptamtlich an den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Paderborn tätig sind, geleitet. Die Institutssprecherin / der Institutssprecher bzw. die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor vertritt das Institut gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Paderborn und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit; sie / er leitet die Sitzungen der Institutskonferenz bzw. des Vorstands und führt deren / dessen Beschlüsse aus. Näheres regeln die jeweiligen Institutsordnungen. Die Befugnisse des Dekanats, des Dekans und des Fakultätsrats bleiben unberührt.

b) Absatz (8) wird wie folgt geändert:

aa) Satz eins erhält folgende Fassung:

Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung nur ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so ist dieses die Institutssprecherin / der Institutssprecher bzw. die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor.

bb) Satz zwei erhält folgende Fassung:

Gehört einer wissenschaftlichen Einrichtung vorübergehend kein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so wählt der Fakultätsrat ein solches Mitglied der Fakultät zur Institutsprecherin / zum Institutsprecher bzw. zur geschäftsführenden Direktorin / zum geschäftsführenden Direktor.

c) Absatz (9) erhält folgende Fassung:

Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Institutskonferenz bzw. des Vorstands kann jedes Mitglied der Institutskonferenz bzw. des Vorstands über die Dekanin bzw. den Dekan den Fakultätsrat anrufen.

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Satz eins erhält folgende Fassung:

Bei Misshelligkeiten, die unter Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten entstehen, kann die Dekanin bzw. der Dekan schlichtend tätig werden, wenn es über die Institutskonferenzen bzw. die Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen zu keiner Einigung kommt.

b) Satz zwei erhält folgende Fassung:

Sie bzw. er kann auf beiden Seiten Personen des jeweiligen Vertrauens, insbesondere die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung hinzuziehen.

Artikel 2

Diese Änderung der Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 25. Januar 2017.

Paderborn, den 31. Januar 2017

Für den Präsidenten

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Universität Paderborn

Simone Probst

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819